

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Wangerland
(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 10 des Niedersächsischen (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Der Gesamtaufwand für die Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 Satz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- zu 33 % durch Gästebeiträge
- zu 1 % durch Tourismusbeiträge
- zu 52 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
- zu 5 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner
- zu 9 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)

§ 2

Die Absätze 1 bis 3 des § 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Tag:

| | Kurbeitragszone | Hauptsaison | Übrige Zeit |
|---|-------------------|------------------|------------------|
| Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene) | Zone I Zone II | 3,00 € 1,75 € | 1,15 € 0,60 € |
| Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre) | Zone I Zone II | 0,00 € 0,00 € | 0,00 € 0,00 € |
| Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre) | Zone I Zone II | 1,15 € 0,60 € | 0,60 € 0,30 € |
| Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre) | Zone I Zone II | 2,30 € 1,15 € | 1,00 € 0,50 € |

Als Hauptsaison gilt die Zeit vom frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber ab dem 01. April bis zum 31. Oktober. Als Übrige Zeit gilt die Zeit vom 01. Januar bis zum frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber bis 31. März sowie vom 01. November bis zum 31. Dezember.

(2) Der unter Anwendung der nach Abs. 1 festgelegten Tagessätze zu errechnende Kurbeitrag beträgt höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahreskurbeitrag.

(3) Der Kurbeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

| | Kurbeitragszone | Jahreskurbeitrag |
|---|-----------------|------------------|
| Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene) | Zone I | 90,00 € |
| | Zone II | 52,00 € |
| Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre) | Zone I | 0,00 € |
| | Zone II | 0,00 € |
| Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre) | Zone I | 34,00 € |
| | Zone II | 18,00 € |
| Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre) | Zone I | 68,00 € |
| | Zone II | 34,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hohenkirchen, den 30.09.2020

Mühlena, Bürgermeister